

3. Änderung der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner in der Gemeinde Wandlitz (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)

Auf Grund der §§ 3, 4, 13, 18 a und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 16.05.2019 mit Beschluss – Nr. BV-GV/2008-0032-3 folgende 3. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Für die im § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz aufgeführten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werden folgende Einzelheiten bestimmt:

Nach § 6 wird § 7 eingefügt:

§ 7 Formen der eigenständigen Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Auswahl der Partizipations- und Beteiligungsart ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen und orientiert sich an den „Stufen der Beteiligung“ (Anlage 1 zur Satzung).
- (2) Projektbezogene Formen der Beteiligung sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte im Bereich der Gestaltung von Spiel- und Freizeitflächen, Verkehrsplanung sowie schulbezogenen Projekten.
- (3) Offene Formen der Beteiligung ermöglichen Kindern und Jugendlichen den freien Zugang und die spontane Teilnahme z.B. an ein klar umgrenztes Thema in Kinder- und Jugendversammlungen.
- (4) Kinder/Jugendliche berührende Gemeindeangelegenheiten können u.a. sein: Mitgestaltung von Räumen, Spiel- und Freizeitanlagen, Erarbeitung von Leitbildern für Kinder- und Jugendarbeit, Richtlinien zur Förderung von Kindern/Jugendliche, Bedarfserfassungen, Schülerhaushalt, Würdigung Ehrenamt, gemeindliche Höhepunkte u.ä.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den 17.05.2019

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin